

Meldungen aus Kirche und Gesellschaft

Internationaler Kongreß der Kanonisten in Rom

Vom 14. bis 19. Januar 1970 fand in Rom der ursprünglich für Ende November 1969 geplante Internationale Kongreß der Kanonisten statt. Trotz des ungünstigen Termins waren zahlreiche Kirchenrechtler gekommen. Aus Deutschland nahmen u. a. teil: die Prof. K. Mörsdorf, München, U. Mosiek, Freiburg, H. Schmitz, Trier, und von evangelischer Seite H. Dombois, Heidelberg. Erst im Mai 1968 hatten sich die Kanonisten auf einem Kongreß in Rom mit den neuen Fragestellungen und der Revision des Kirchenrechts befaßt (s. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 301—303). Damals war die Tagung anlässlich der 50-Jahr-Feier des 1918 in Kraft getretenen kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici (CIC), auf Wunsch des Papstes von der Kardinalskommission für die Kodexreform einberufen worden. Diesmal hatte die juristische Fakultät der staatlichen Universität von Rom eingeladen, was dem Kongreß eine besondere Note verlieh.

Kirche und Kirchenrecht nach dem Konzil

In der großen Eröffnungssitzung auf dem Kapitol analysierte O. Giacchi, Mailand, eingehend die gegenwärtige Situation der Kirche und zeigte die anstehenden Fragen auf. Das Dilemma zwischen Tradition und Erneuerung lasse sich nur bewältigen, wenn man die der Kirche eigene Natur und ihre Zielsetzung tiefer zu erkennen suche und die Konsequenzen ziehe, die sich daraus für das Kirchenrecht und die Kirchenrechtswissenschaft ergäben. Hier sei noch einiges aufzuarbeiten („Osservatore Romano“, 16. 1. 70). Wie die Arbeiten des Kongresses zeigten, hat man die Fragen nicht ohne Erfolg aufgegriffen. Es war also keineswegs verfrüht oder unnütz, sich nach der kurzen Zeit von anderthalb Jahren wiederum den Problemen zu stellen und unter dem Thema „Die Kirche nach dem Konzil“ Bilanz zu ziehen. Die genauen Einzelergebnisse lassen sich indessen erst feststellen, wenn die Akten publiziert sind. Man möchte wünschen, daß das recht bald geschieht. (Die Akten des Kongresses

von 1968 sind leider immer noch nicht veröffentlicht; sie sollen jedoch noch in diesem Frühjahr vorliegen.) Denn bei der Vielfalt der Probleme und dem übervollen Programm (20 Haupt- und 72 angekündigte Kurzreferate) geriet der Kongreß bald in Zeitnot. Nicht alle Kurzberichte konnten vorgetragen werden, um die Diskussion nicht noch mehr einschränken zu müssen. Daß man — abgesehen von der mehr zufällig gebildeten Studiengruppe („Vollmacht, Dienst, Kollegialität“) — erst am letzten Tag in (zwei) Gruppen arbeitete, bleibt bedauerlich.

Mit weitem Rückgriff in die Geschichte behandelte P. Fedele, Perugia, die Fragen nach „göttlichem und menschlichem Recht in der Kirche“. Man müsse sich ständig und immer wieder neu darum mühen, das in der Kirche notwendige Recht am göttlichen Recht zu messen und nach diesem auszurichten. Sind die vom Konzil aufgestellten Prinzipien unmittelbar anwendbar oder nicht? Oder handelt es sich bei ihnen nur um Programmsätze, die erst in geltende Normen transformiert werden müssen? Nach P. Gismondi, Rom, der diese hoch aktuelle Frage beantwortete, sind folgende Prinzipien unmittelbar anwendbar: die Grundrechte des Menschen, die Prinzipien des Ökumenismus und der Kollegialität. Selbst wenn sie noch einer näheren Bestimmung bedürfen, besitzen sie für die geltenden Normen prägende Kraft und beeinflussen deren Inhalt. Gismondi gab zu bedenken, ob man sich bei der Revision des Kirchenrechts im Gegensatz zur Kodifikation von 1918 nicht mit wenigen Grundnormen für die Gesamtkirche begnügen und deren Ausformung der Teilkirche überlassen solle. Er dürfte sich damit dafür ausgesprochen haben, daß neben der „Lex fundamentalis“, von der öfter die Rede war (O. Giacchi, H. Dombois, Paul VI.), höchstens eine Rahmenregelung für die gesamte Lateinische Kirche gegeben wird. Die nach diesen mehr grundlegenden Fragen behandelten Probleme gehörten zu den Fragekreisen: 1. Die Kirche und ihre Ordnung; 2. Die Kirche und die anderen Kirchen und kirchlichen Gemein-

schaften; 3. Kirche und politische Gemeinschaft (vgl. hierzu „Osservatore Romano“, 16. bis 19./20. 1. 70).

Die Kirche und ihre innere Ordnung

Mit seinen Ausführungen über „Die Gewalt der Kirche“ versuchte M. Petroncelli, Neapel, einen Beitrag zur Lehre von der Potestas ordinis und der Potestas iurisdictionis anhand der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ zu geben, in welcher sich diese Termini nicht finden. „Die Vollmacht des Bischofs und das Kollegialitätsprinzip“ war das Thema, das W. Onclin, Löwen, behandelte. Er unterschied zwischen dem Besitz der Vollmacht und deren Ausübung. Die Vollmacht gründet allein in der Bischofsweihe, kann jedoch nur in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen, und dem Haupt des Bischofskollegiums und mit kanonischer Sendung ausgeübt werden. In der ihm anvertrauten Diözese hat der Bischof „von selbst alle und jede Vollmacht...“, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist“ (Bischofsdekret, Abschnitt 8a). Diese Vollmacht kann vom Papst „kraft seines Amtes“ eingeschränkt werden, aber nur in Bindung an die seinem Amt eigenen Funktionen. Onclin nannte folgende Gesichtspunkte, die eine Beschränkung rechtfertigen: Wahrung der Einheit von Glauben und kirchlicher Gemeinschaft; die Aufgaben, über die Erfüllung des bischöflichen Hirtendienstes zu wachen, diesen Dienst im Gesamt der kirchlichen Sendung zu regeln und zu koordinieren. Bei der „Autonomie der Ortskirchen“ handele es sich, so legte K. Mörsdorf, München, dar, um einen vom Wesen der Kirche bestimmten und zu bestimmenden Begriff, der von der Autonomie und ihren konkreten Ausformungen im weltlichen Bereich scharf abgesetzt werden müsse. Da der Begriff keine bestimmte Lösung impliziere, könne und dürfe man ihn im kirchlichen Bereich verwenden. Autonomie komme den Diözesen zu, ferner den teilkirchlichen Verbänden als Integrationsstufen der kirchlichen Einheit (Kirchenkonstitution, Abschnitt 23, 4); deswegen handle es

sich auch hier um eine letztlich von Gott gegebene Autonomie.

P. Lombardía, Navarra, zeigte anhand eines umfangreichen Berichtes über „Die Laien“ die konziliaren Prinzipien über deren Stellung und die Folgerungen auf, die sich daraus für die grundlegende Umgestaltung des Kirchenrechts ergeben. Die neue Entwicklung bezüglich der „Priester, Diakone und Ordensleute nach dem Konzil“ skizzierte *Ch. Lefebvre*, Rom. *W. M. Plöchl*, Wien, äußerte sich in bedenkenswerten Ausführungen „Zur Neuordnung des kirchlichen Vermögensrechtes“ und forderte, überzeugend begründet und durch Beispiele illustriert — und hier traf er sich wohl mit *P. Gismondi* —: das neue kirchliche Gesetzbuch solle in erster Linie Rahmenbestimmungen enthalten, die es ermöglichen, nach den Bedürfnissen der Kirche und nach der Rechtslage des betreffenden Landes die entsprechenden Vermögensrechtsformen zu schaffen. Wie die Entwicklung des Benefiziums und die Lage in manchen Ländern zeige, sei man mit einer für die ganze Kirche einheitlich geltenden Vermögensrechtsform schon bisher nicht ausgekommen. *P. Ciprotti*, Rom, befaßte sich mit dem „Strafrecht der Kirche“ und den Erfordernissen seiner Neuordnung. Die eherechtlichen Fragen wurden von *H. Graziani*, Pisa („Die Kirche und die Ehe“), und von *L. de Luca*, Rom („Die Kirche und die eheliche Gemeinschaft“), untersucht. Ob man hier zu weiterführenden Ergebnissen kam, kann sich erst zeigen, wenn alle Beiträge zugänglich sind. Die ökumenischen Probleme wurden von *H. Dombois*, Heidelberg, „Ökumenismus — Inhalt und Grenzen“ (Der ökumenische Rat der Kirchen; Relative Anerkennung als Rechtsverhältnis; Ökumenisches Kirchenrecht als gemeinsame Möglichkeit und Aufgabe) und von *R. Metz*, Straßburg, „Die katholische Kirche und die anderen Kirchen“ (Gründe des Verhaltenswandels; Die neuen rechtlichen Normen) behandelt.

Kirche und politische Gemeinschaft

Religionsfreiheit, religiöser Pluralismus, Kirche als *societas perfecta*, Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch Konkordate, das waren die Stichworte, die im Fragenkreis Kirche und Staat be-

stimmend waren. Der Aufbruch, den das Konzil in diesen Fragen vor allem in Italien und Spanien hervorgehoben hat, ist nicht unbedeutend. Das zeigte sich besonders in den Beiträgen von *A. P. d'Avack*, Rom, der nach dem „*Osservatore Romano*“ (19./20. 1. 70) sogar polemische Töne anschlug. Aufgrund der konziliaren Aussagen müsse es zu einer tiefen Umgestaltung der *staatskirchenrechtlichen Beziehungen* kommen. Nicht nur um die Freiheit der Kirche gehe es, notwendig sei auch, die Autonomie des Staates gegenüber der Kirche zu schützen. Diese könne nicht darauf verzichten, entsprechend ihrer Sendung zu den irdischen Dingen Stellung zu nehmen und durch die Gläubigen als Staatsbürger auf die politische Gemeinschaft mit den vom demokratischen System zur Verfügung gestellten Mitteln einzuwirken (vgl. „*L'Italia*“, 18. 1. 70). Das *Konkordat* habe jedoch als Mittel zur Gestaltung dieser Beziehungen keine Zukunft mehr („*Le Monde*“, 22. 1. 70). *A. de la Hera*, Sevilla, stellte fest, daß im Hinblick auf den religiösen Pluralismus, die Existenz verschiedener Religionsgemeinschaften im Staat, die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat durchaus je verschieden ausgeformt sein könnten, so auch mittels eines Konkordats, wenn nur die Religionsfreiheit allen Staatsbürgern in gleichem Maß gewährt sei. Da die Kirche eben nicht eine staatsgleiche Gemeinschaft sei — die entgegenstehende These von der Kirche als *societas perfecta* sei eine ungerechtfertigte Übertragung des staatlichen Modells —, fragte er, ob es nicht bessere und geeignetere Weisen gebe als die Regelung durch einen internationalen Vertrag, z. B. durch Vereinbarungen zwischen dem Staat und den nationalen Bischofskonfe-

renzen. Auch *G. Saraceni*, Neapel, wollte das Verhältnis Kirche und Staat neugestaltet sehen, jedoch unter Beibehaltung der Lehre von der Kirche als *societas perfecta*. Eingehend wurde das Problem der Religionsfreiheit von *L. Spinelli*, Bologna, behandelt. Er wies auf die Konsequenzen hin, die daraus für die innere Ordnung der Kirche selbst zu ziehen sind. *G. Olivero*, Turin, schließlich untersuchte die Beziehungen zwischen der Kirche und den internationalen Gemeinschaften.

In der Audienz für die Teilnehmer des Kongresses am 19. 1. 70 sprach Papst *Paul VI.* von den theologischen Grundlagen des Kirchenrechts und betonte die Notwendigkeit einer entsprechend geprägten „*Lex fundamentalis*“ für die Kirche; dieses Grundgesetz werde einerseits manche Fragen lösen, andererseits vielleicht auch viele neue und schwierige Probleme aufwerfen.

Am Ende des Kongresses beschloß man eine Internationale Kanonistische Vereinigung zu gründen, um in regelmäßigen Tagungen die Forschungen auf dem Gebiet des Kirchenrechts zu vertiefen. Die Vereinigung wird ihre Arbeit wohl auf das Recht der Lateinischen Kirche beschränken; denn am 28. September 1969 wurde eine „Internationale Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen“ mit Sitz in Wien gegründet (*Osterr. Archiv für Kirchenrecht* 20, 1969, 323/4). Die Anregung, wie in anderen Ländern (z. B. Österreich, Frankreich, USA) auch in Deutschland eine Gesellschaft für Kirchenrecht zu gründen, findet nicht nur Zustimmung, sondern stößt auf starke Bedenken und Ablehnung. Bisher ist es hier nicht einmal zu einer Arbeitsgemeinschaft der katholischen Kirchenrechtsprofessoren gekommen.

Römische Richtlinien über die Weiterbildung der Priester

Neben der Bekanntgabe eines modifizierten Textes zur Gründonnerstagsmesse, in der künftig möglichst alle Priester ihr kanonisches Versprechen der Keuschheit und des Gehorsams gegenüber dem Bischof erneuern sollen, ist durch die verschärfte innerkirchliche Zölibats-Diskussion der Inhalt eines Schreibens der Klerus-

kongregation an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die ständige Weiterbildung der Priester, in das die Forderung nach Erneuerung des Zölibats- und Gehorsamsversprechens selbst eingeflochten war, kaum beachtet worden. Das Schreiben trägt das Datum vom 4. November 1969 und ist vom Präfek-